

Flächenerklärung und Beihilfeanträge 2026

WAS IST NEU?

1 Vorwort

In diesem Dokument finden Sie die Neuheiten 2026 und einige nützliche Informationen für Ihre Flächenerklärung und die Beantragung von Beihilfen 2026.

Das Vorbereitungsdokument und die Fotopläne, die Sie per E-Mail erhalten, können als Hilfsmittel bei der Vorbereitung Ihrer Erklärung verwendet werden. Diese stellen in keinem Fall Ihre Flächenerklärung dar.

Ihre Flächenerklärung für das Wirtschaftsjahr 2026 mit deren Anhängen **muss über die Anwendung eDS** des Schalters PAC-on-Web **bis spätestens 30. April 2026 eingereicht werden**.

2 Welche Termine sind für die Einreichung der FE und ihrer Änderungen zu beachten?

- **Anfang März: Öffnung der Anwendung eDS im PAC-on-Web-Schalter**
- **30. April: Frist für die Einreichung der Flächenerklärung (FE)**

Bei verspäteter Einreichung der Flächenerklärung und der Beihilfeanträge wird eine Kürzung um 1 % pro Werktag vorgenommen. Beträgt die **Verspätung mehr als 25 Kalendertage**, ist die Flächenerklärung nicht zulässig und es wird keine Beihilfe gewährt.

Wenn die Flächenerklärung und die Beihilfeanträge bereits eingereicht sind und ein Änderungsformular bis zum 30. April vorgelegt wird, handelt es sich um eine Anpassung der Erklärung. Jede Änderung ist also erlaubt, **vorausgesetzt**, die Akte wurde nicht bereits geprüft.

- **25. Mai: Endgültige Frist für die Einreichung der Flächenerklärung (FE)**

Nach diesem Zeitpunkt werden keine Flächenerklärungen oder Beihilfeanträge mehr angenommen.

- **31. Mai: Frist für die Änderung der FE mit Erhöhung des Beihilfeantrags**

Änderungen, die zu einer Erhöhung der beantragten Beihilfen für eine oder mehrere Interventionen führen, sind bis einschließlich 31. Mai zulässig, sofern der Beihilfeantrag für diese Interventionen Teil der ursprünglichen Flächenerklärung war.

- **30. Juni: Frist für das Einsenden der Anhänge**

Die Übermittlung der Belege für die Flächenerklärung muss spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

- **30. Juni: Frist für die Eingabe der Daten der AUKM Boden (MR14) in Requacarto und die Validierung des Kostenvoranschlags**

Bei Aktivierung der AUKM Boden kann der Landwirt im ersten und im letzten Jahr eine GML-Datei aus seiner GAP-Flächenerklärung abrufen, welche als Grundlage für die Erstellung der Bilanz des Betriebs im Hinblick auf den Indikator TOC/Ton dient. Diese Datei enthält die Liste der förderfähigen Parzellen des Betriebs, für die eine Verpflichtung eingegangen wurde.

Diese Datei wird anschließend vom Landwirt in die Anwendung Requacarto importiert. Nach dem Hochladen der verpflichteten Parzellen, der Identifizierung und Auswahl des Labors sowie der Angabe der Bewirtschaftung der Kulturpflanzen für jede Parzelle analysiert die Requacarto-Anwendung die Typologie der verpflichteten Parzellen, um homogene Parzellengruppen zu bilden.

Der Landwirt muss außerdem bis zum 30. Juni den Kostenvoranschlag des Labors für die Analyse der Bodenproben bestätigen.

- **Änderungen ab dem 1. Juni und bis zum 30. September**

Nach dem 31. Mai sind nur noch Änderungen zulässig, die nicht zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags führen. Es geht im Grunde darum, die Verwaltung über sogenannte Änderungen „nach unten“, wie den Verlust des Nutzungsrechts an einer Parzelle oder die Änderung des Nutzungszwecks, zu informieren. Diese Art von Änderung muss gemeldet werden, sobald sie auftritt und bevor eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird.

- **Änderungen der FE nach einem Warnschreiben des Flächenüberwachungssystems oder einer administrativen Kontrolle (über einen Antrag auf Änderung durch die Verwaltung) bis zum 30. September**

Mit der Einführung des Flächenüberwachungssystems (S-TER) verändert sich der Austausch zwischen der Verwaltung und den Landwirten. Im Falle einer durch das S-TER oder administrative Kontrollen festgestellten Nichtkonformität wird ein Warnschreiben, genannt DMP – Antrag auf eine von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung – übermittelt, um die Berichtigung von Fehlern oder Ungenauigkeiten vorzuschlagen. In diesem Fall kann die Flächenerklärung für das identifizierte Element vor dem in diesem Schreiben angegebenen Datum korrigiert werden.

- **Frist für die Begründung im Falle eines Konflikts wegen Übererklärung**

Jeder Konflikt zwischen Landwirten, die die persönliche Nutzung derselben Parzelle beanspruchen, kann zu einer finanziellen Kürzung für den Landwirt führen, der diese Parzelle in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht bewirtschaftet hat.

Wird einem Erzeuger mitgeteilt, dass es einen Konflikt bei der Erklärung einer Parzelle gibt, so hat er bis zu der in dem Schreiben genannten Frist Zeit, um Nachweise für die berechnete Nutzung der Parzelle einzureichen. Nach diesem Datum wird die Parzelle nicht mehr für eine mögliche Zahlung berücksichtigt und eine Strafe für Übererklärung berechnet.

3 Neuheiten im Jahr 2026

3.1 Kulturcodes

Wie lauten die neuen Kulturcodes?

Im Jahr 2026 gibt es keine neuen Codes.

Zur Erinnerung:

- Versuchsfelder:
 - Mit mehreren Sorten bedeckte Versuchsfelder werden mit Code 85 „Sonstige gesäte Bedeckungen“ mit der Anmerkung „Versuchsfeld“ im Kommentarfeld gemeldet;
 - Versuchsfelder mit nur einer Sorte werden mit dem Kulturcode der entsprechenden Sorte gemeldet.
- Sonstige gesäte Bedeckungen – Code 85:
 - Nur anzugeben, wenn die Bodenbedeckung keinem in der Liste aufgeführten Kulturcode entspricht, mit einer Beschreibung der vorhandenen Kultur im Kommentarfeld;
 - Nicht anzugeben, wenn es sich um eine Brache handelt.
 - Nicht anzugeben, wenn es sich um eine Grünlandmischung handelt.
- Sortenmischungen:
 - Kulturcode dieser Mischung angeben. Wenn es für diese Mischung keinen Kulturcode gibt, den Kulturcode der Hauptsorte angeben;
 - Bei Mischungen von Wiesengräsern ist der Kulturcode 62 ‚Grasanbau‘ anzugeben.

3.2 Interventionen

Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ (ER-CLS)

Um diese Öko-Regelung in Anspruch nehmen zu können, wurde 2025 eine Vorauserklärung auf Ebene der Akte vorgenommen. Diese Vorauserklärung muss im Formular zur Flächenerklärung (Rubrik 5 im eDS) für jede Parzelle bestätigt werden, die vom 01.01.2026 bis zum 15.02.2026 tatsächlich die Anforderung der Bodenbedeckung erfüllt hat.

Neu: In Ihrer Flächenerklärung erscheint eine ‚Feststellung zu Informationszwecken‘ für die Parzellen, für die Sie die Beihilfe für die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ beantragen und für die das Flächenüberwachungssystem keine Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte für den Zeitraum 01.01.2026 bis 15.02.2026 festgestellt hat.

Es handelt sich um eine Hilfe für die Eingabe.

Wenn die Parzelle während des betreffenden Zeitraums eine Bodenbedeckung aufwies, können Sie Ihren Antrag auf Beihilfe für die ÖR „Lange Bodenbedeckung“ einreichen. Bei der Bearbeitung Ihrer Akte kann die Verwaltung Sie jedoch auffordern, nachzuweisen, dass die Parzelle tatsächlich bedeckt war.

Wenn die Parzelle zwischen dem 01.01.2026 und dem 15.02.2026 nicht ausreichend bedeckt ist, sollten Sie für diese Parzelle keine Beihilfe für die ÖR „Lange Bodenbedeckung“ beantragen.

Eine chemische Vernichtung der Pflanzendecke ist für das Jahr 2026 ab dem 16. Februar 2026 zulässig.

Öko-Regelung „An den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland“ (ER-PP)

Neu: Ab dem 1. Januar 2026 ist das Ausbringen von Tierzucht abwässern aus dem Betrieb und anderen organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln zulässig, einschließlich Gärrückstände.

Angesichts der Lockerung der Ausbringungsvorschriften für die ER-PP muss bei der Beantragung der ER-PP-Beihilfe nur noch ein einziges Kästchen angekreuzt werden.

Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ (ER-CFE)

Die Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ umfasst 3 Varianten:

- Variante 1 – Zusammensetzung aus Futterleguminosen. Nicht zu verwechseln mit den Eiweißpflanzen, die unter die gekoppelte Stützung fallen;
- Variante 2 – Zusammensetzung aus Sommergetreide und gleichgestellten Kulturen (Hanf, Buchweizen, Quinoa, Leindotter, Sonnenblumen, Senf).
- Variante 3 – Zusammensetzung aus Mischkulturen mit mindestens 20 % Leguminosen.

Neu: Variante 1 ist nun in zwei Untervarianten unterteilt:

- **Untervariante 1A:**

Wie 2025 handelt es sich um Parzellen mit Luzerne (73), Hopfenklee (56), Esparsette (58), Hornklee (57), Wicke (747) und Mischungen aus überwiegend Futterleguminosen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern (77). Bei jeder Mahd von Luzerne, Hopfenklee und Esparsette muss eine Mindestfläche von 10 % als Rückzugsgebiet erhalten werden.

Der Betrag der Untervariante 1A beträgt 380 €/ha.

- Eine neue **Untervariante 1B** wird für 2026 vorgeschlagen und setzt sich zusammen aus Parzellen, die mit Luzerne (73), Hopfenklee (56), Esparsette (58) und Mischung aus Getreide oder Gräsern (77) eingesät sind.

Das ungemähte Rückzugsgebiet wird durch einen Feldrandstreifen der Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ (Kulturcode 752) ersetzt, der mindestens 10 % der Fläche der angrenzenden Parzelle ausmacht, die im Rahmen der Variante 1B der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ verpflichtet ist.

Das Lastenheft für den Feldrandstreifen muss eingehalten werden, da sonst weder die ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau noch die ÖR Ökologisches Netzwerk für den Feldrandstreifen in Anspruch genommen werden können.

Um die Förderung dieser Untervariante 1B in Anspruch zu nehmen, muss für diese als ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ gemeldete Parzelle das Kästchen „Feldrandstreifen als Rückzugsgebiet“ angekreuzt werden.

Der Einheitsbetrag für die Untervariante 1B beträgt 300 €/ha.

Für Parzellen, die im Rahmen der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ verpflichtet sind, wird keine Beihilfe im Rahmen der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“, Teilbereich Nichtverwendung verbotener Wirkstoffe, gewährt.

Alle Insektizide der Liste der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“, Teilbereich Nichtverwendung verbotener Wirkstoffe, sind für Getreide zugelassen. Für die folgenden Kulturen ist eine Kumulierung der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ und der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge – Pestizide“ nicht möglich:

Sommergetreide und gleichgestellte Kulturen	
Sommerhafer	342
Sommerdinkel	361
Einkorn	362
Sommerweizen	312
Sommergerste	322
Braugerste	323
Sommerroggen	332
Sommertriticale	352
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1. Juni grün geerntet werden	3911

Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1. Juni grün geerntet werden	3921
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16. Juni geerntet werden	3912
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16. Juni geerntet werden	3922
Mischung aus Weizen oder Dinkel (mehr als 50 %) und Erbsen oder Ackerbohnen (mehr als 20 %), als Trockenfutter vermarktet	397

Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“ (ER-ME)

Neu: Die von demselben Landwirt gemeldeten Parzellen mit stehengelassenem Getreide müssen mindestens 100 Meter voneinander und mindestens **100** Meter von einer bewaldeten Fläche entfernt sein (50 Meter im Jahr 2025).

Die von demselben Landwirt gemeldeten Parzellen mit stehengelassenem Getreide, die im Rahmen der AUKM MB12 verpflichtet sind, müssen hingegen mindestens 100 Meter voneinander und mindestens **50** Meter von einer bewaldeten Fläche entfernt sein.

Zur Erinnerung bezüglich der Zulässigkeit von Landschaftselementen.

Die in der Flächenerklärung eingezeichneten Landschaftselemente müssen in dem Antrag für die ÖR „Ökologisches Netzwerk“ (ER-ME) enthalten sein.

Elemente		Größe
linear	Hecken	
	Baumreihe	
Punktelemente	Bäume	
	Sträucher und Büsche	
flächenbezogen	Tümpel	25 m ² bis 30 Ar
	Haine	100 m ² bis 30 Ar

Um förderfähig zu sein, müssen sich lineare Elemente und Punktelemente auf der landwirtschaftlichen Parzelle oder auf der gemeinsamen Grenze befinden. Flächenbezogene Elemente müssen sich auf der landwirtschaftlichen Parzelle befinden oder an die Parzelle angrenzen, wobei die Zurverfügungstellung nachzuweisen ist.

Wenn ein flächenbezogenes Element an eine landwirtschaftliche Parzelle angrenzt und für dieses Element ein Beihilfeantrag für die ER-ME gestellt wird, entspricht die förderfähige Fläche der Parzelle der Summe aus der Fläche der Parzelle und der Fläche des flächenbezogenen Elements.

Gezielte Agrarumweltmaßnahmen (AUKM MC4 und AUKM MC7)

Für die Verpflichtungen AUKM MC4 – biologisch wertvolles Grünland und MC7 – bepflanzte Ackerparzelle müssen Sie bei der Flächenerklärung Ihr Expertengutachten beifügen:

- wenn Sie sich im ersten Jahr der fünfjährigen Verpflichtung (2026–2030) befinden,
- wenn Sie sich im zweiten Jahr der fünfjährigen Verpflichtung (2025–2029) befinden und das Expertengutachten am 31. Dezember 2025 abgelaufen ist. Der Inhalt des neuen Expertengutachtens für die verbleibende vierjährige Laufzeit der verlängerten Verpflichtung muss eingehalten werden.

Neu: Ab 2026 haben Sie in eDS die Möglichkeit, die Lage und Geometrie der MC4- und MC7-Parzellen einzusehen, für die Natagriwal im ersten Jahr ein Expertengutachten erstellt hat. Bei der Flächenerklärung wird eine Abweichung von 10 Ar bei MC7 und 20 Ar bei MC4 toleriert. Bei Überschreitung dieser Toleranz werden Sie durch eine ‚Feststellung zu Informationszwecken‘ darauf aufmerksam gemacht.

3.3 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand in der Konditionalität

Beibehaltung des Anteils an Dauergrünland für das Ziel der Erhaltung des Kohlenstoffspeichers (GLÖZ 1)

Die Berechnung des Anteils für 2025 (Verhältnis zwischen den als Dauergrünland geltenden Flächen und der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche) ergab, dass es einen Rückgang zwischen dem „Referenzanteil“ und dem „Jahresanteil“ für 2025 gab, und zwar um **1,068 %**. Dieser Unterschied liegt unterhalb der Schwelle von 2,5 %, ab der erhaltende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Neu: Die vollständige Gewässer-Ebene von WalOnMap „Einfache Ansicht“, in der alle Gewässer je nach Kategorie in verschiedenen Blautönen dargestellt sind, wurde dem Ebenen-Katalog in eDS hinzugefügt.

Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung und -erosion (GLÖZ 5)

Neu: Ab dem 1. Juli 2026 müssen Landwirte die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem neuen Referenzrahmen für das Erosionsrisiko von Parzellen einplanen, der auf der Neigung, der Länge des Gefälles, den Bodeneigenschaften und der lokalen Erosivität von Niederschlägen basiert, auf den sich der GLÖZ5 stützt und der ab dem 1. Januar 2027 gelten wird.

Das Jahr 2026 wird eine Übergangsphase sein, die dazu dient, über den neuen Referenzrahmen für das Erosionsrisiko von Parzellen und die damit verbundenen Maßnahmen zu informieren.

Dieser neue Referenzrahmen für das Erosionsrisiko von Parzellen wird bei der Flächenerklärung 2026 in Rubrik 5 „Eintragung der Parzellen“ auf der Registerkarte „Konditionalität“ mitgeteilt. Es gibt sechs Kategorien von Erosionsanfälligkeit. Es werden nur die Klassen 4, 5 oder 6 angezeigt.

Für das Jahr 2026 gilt jedoch nach wie vor die Referenz R10/R15.

Nachhaltige Verwendung von Pestiziden (GAB 8)

Gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln erhalten ein weiteres Jahr Zeit, um der Verpflichtung zur Führung eines elektronischen Verwendungsregisters nachzukommen.

Neu: Auch wenn die elektronische Umstellung verschoben wird – die neuen Vorschriften für die gemäß der Verordnung (EU) 2023/564 in das Register einzutragenden Angaben gelten ab dem 1. Januar 2026. Insbesondere sind nun folgende Angaben zu machen:

- die georeferenzierte Angabe der Parzelle/Anlage;
- der Name der Kulturpflanze;
- das Entwicklungsstadium der Kulturpflanze, sofern angegeben (BBCH-Code);
- die Art der Verwendung (Behandlung von Flächen, Pflanzen/Saatgut usw.);
- die Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels;
- der Zeitpunkt der Anwendung, sofern relevant;
- die Fläche (oder behandelte Menge).

3.4 Sonstige Anträge

Zugang von Vieh zu Wasserläufen

Im Jahr 2025 konnte mit einem der Erklärung beigefügten Formular eine Ausnahmegenehmigung von der Einzäunungspflicht beantragt werden.

Neu: Im Jahr 2026 wird das Formular im Anhang durch ein Ankreuzfeld in Rubrik 5 ersetzt, mit dem eine Ausnahmegenehmigung von der Einzäunungspflicht für einen Zugang, der auf einer Länge von höchstens vier Metern entlang des Ufers angelegt wird, beantragt werden kann.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für die folgenden Gebiete:

- Natura-2000-Gebiete oder dessen Pufferzonen;
- Badegebiete oder deren Oberlauf;
- Abschnitte des Wasserlaufs, die Gegenstand einer Genehmigung für den Bootsverkehr sind;
- Wasserkörper mit besonderen Herausforderungen.

Parzellen in diesen Gebieten werden in Ihrer Flächenerklärung mit dem Informationscode ‚XDECLO‘ gekennzeichnet.

Bei Ihrem Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird anhand einer ‚blockierenden Feststellung‘ überprüft, ob die Ausnahmegenehmigung für die Parzelle anwendbar ist.

Entwaldung

Neu: Die Verordnung (EU) 2023/1115 gegen Entwaldung und Waldschädigung zielt darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr aus der Union von Produkten, die nach dem 31. Dezember 2020 zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben, zu verbieten. Der Anwendungsbereich des Textes umfasst sieben Erzeugnisse: Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl, Soja, Rindfleisch und Holz sowie bestimmte Derivate wie Leder, Holzkohle und Druckerzeugnisse.

Dieses Verbot tritt für Kleinst- und Kleinunternehmen am **30. Juni 2027** in Kraft.

Zu Informationszwecken werden Parzellen, die als potenziell nach 2020 entwaldet identifiziert wurden, mit dem **Informationscode ‚DEFO‘** gekennzeichnet. Sie sind allein dafür verantwortlich, zu beurteilen, ob tatsächlich eine Entwaldung stattgefunden hat oder nicht.

Wenn die Verordnung in Kraft tritt, dürfen Sie kein Soja mehr vermarkten, das auf diesen Parzellen angebaut wurde, und auch kein Rindfleisch von Tieren, die nach dem 30.06.2027 geboren wurden und auf diesen Parzellen geweidet haben.

Lagerraum für Pflanzenschutzmittel

Neu: In Rubrik 8 wurde ein Kästchen zum Ankreuzen hinzugefügt: „Ich verfüge über einen Raum oder einen Schrank zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.“

Meine Akte im GML-Format für das Feldbuch exportieren

Neu: Nachdem Sie die Erklärung eingereicht haben, können Sie über die Schaltfläche „Exportieren“ eine Datei im GML-Format exportieren. Dabei handelt es sich um eine standardisierte Sprache zur Darstellung, Speicherung und zum Austausch geografischer Daten.

Diese Datei kann in bestimmte Feldbuch-Verwaltungsprogramme hochgeladen werden.

4 Flächenüberwachungssystem S-TER

Das Flächenüberwachungssystem namens S-TER ermöglicht die Überwachung der Bodenbedeckung und der Aktivitäten auf landwirtschaftlichen Parzellen mithilfe von Satellitendaten.

Es dient der Überprüfung der Einhaltung bestimmter Förderfähigkeitsvoraussetzungen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Maßnahmen sowie bestimmter Anforderungen der Konditionalität. Von Ausnahmen abgesehen werden die von S-TER überprüften Elemente nicht mehr vor Ort kontrolliert. Wenn die Art der Nichtkonformität dies zulässt, wird dem Landwirt ein DMP (Antrag auf eine von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung) übermittelt, damit er seine Flächenangabe und seinen Beihilfeantrag korrigieren kann.

Die nachstehende Tabelle enthält die Elemente, die 2026 von S-TER überprüft werden.

Förderfähigkeitsvoraussetzung/Anforderungen	Betroffene Maßnahmen
Die Bedeckung der Parzelle ist förderfähig	Alle flächenbezogenen Maßnahmen*
Auf der Parzelle wird landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt (Produktion oder Einhaltung der Mindestpflegemaßnahmen)	Alle flächenbezogenen Maßnahmen*
Der Kulturcode entspricht einer Dauergrünlandfläche oder einem Hochstammobstgarten	ÖR Dauergrünland, AUKM Grünland (MB2, MC4, MB13), Natura 2000 im Agrargebiet
Förderfähiger Kulturcode	ÖR Verringerung der Einträge
Förderfähiger Kulturcode	Gekoppelte Stützung für Eiweißpflanzen
Umpflügen verboten	Naturnahes Grünland MB2
Mahd und Beweidung erlaubt zwischen dem 16.06. und dem 31.10. einschließlich	Naturnahes Grünland MB2
Mahd und Beweidung erlaubt zwischen dem 01.04. und dem 30.11. einschließlich	ÖR Ökologisches Netzwerk – Verbindungswiesen (BE5)
Mahd und Beweidung erlaubt ab dem 16.07.	ÖR Ökologisches Netzwerk – Brachen und für Honigpflanzen genutzte Brachen
Bodenbedeckung zwischen dem 01.01. und dem 15.02.	ÖR Lange Bodenbedeckung (ergänzend zu Vor-Ort-Kontrollen)
Vernichtung von Dauergrünland zu folgendem Zweck: <ul style="list-style-type: none"> - Anlegen einer neuer Pflanzendecke erlaubt zwischen dem 01.02. und 31.05. - Anlegen einer neuen Grünlandfläche erlaubt zwischen dem 01.06. und 31.08. mit Erneuerung des Grünlands innerhalb eines Monats nach Vernichtung und spätestens zum 15.09. 	Konditionalität GAB 2 - Schutz der Gewässer vor Nitratverschmutzung aus landwirtschaftlichen Quellen (Grundregel für ÖR Lange Bodenbedeckung und ÖR Dauergrünland)
Verbot des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland auf Natura-2000-Flächen	Konditionalität GLÖZ 9 (Grundregel für ÖR Dauergrünland, AUKM Grünland (MB2, MC4, MB13), Natura 2000 im Agrargebiet)

* Flächenbezogenen Maßnahmen sind: Einkommensgrundstützung, Umverteilungsprämie, Zahlung für Junglandwirte, Öko-Regelungen, gekoppelte Stützung für Eiweißpflanzen, Agrarumweltmaßnahmen, Beihilfen für den ökologischen Landbau, Entschädigungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen (IZCNS) und Beihilfen Natura 2000 im Agrargebiet.

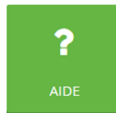
5 Wie kann ich auf die Erläuterungen 2026 und die Anhänge zugreifen?

Erläuterungen 2026 und das Starterkit

Die Erläuterungen und das Starterkit sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>

oder durch Klicken auf



Manuels d'aides pour les applications PAC-on-web



EMANDAT



EDS - MANUEL
D'AIDE ET NOTICE



KIT DE DÉMARRAGE
EDS AGRICOLE



EDS FORÊT -
MANUEL D'AIDE ET
NOTICE



KIT DE DÉMARRAGE
EDS FORÊT

Um sich mit der Anwendung eDS vertraut zu machen, finden Sie in der Broschüre „Starterkit – eDS“ nützliche Informationen für den Beginn Ihrer Erklärung im Internet.

Es gibt auch eine kontextbezogene Hilfe (entsprechend der Rubrik, in welcher Sie sich befinden), die Sie

beim Ausfüllen Ihrer FE über die Schaltfläche  oben rechts am Bildschirm nutzen können.

Eine Reihe von Dokumenten stehen Ihnen im Hilfehandbuch und auch auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft zur Verfügung: <https://agriculture.wallonie.be/pac>.

Anhänge

- **Ausnahmegenehmigung für die Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke** (z. B. Lager von Jugendbewegungen, Festzelte, Parkplätze usw.). Dieses Formular ist spätestens 30 Arbeitstage VOR Beginn der Aktivität an die verwaltende Außendirektion zu senden;
- **Höhere Gewalt im Zusammenhang mit Arbeiten im öffentlichen Interesse oder anderen zeitlich begrenzten Arbeiten.** Dieses Formular ist spätestens 15 Arbeitstage VOR dem Datum des Beginns der Arbeiten an die Direktion für Identifizierung und Flächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden oder per E-Mail an surfaces.opw@spw.wallonie.be;
- **Einspruch:** Die Frist für das Einreichen eines Einspruchs liegt bei **60 Kalendertagen** ab dem Tag, der auf den Tag des Eintreffens der Entscheidung bei der betroffenen Person oder der Mitteilung des Postdienstes über die Zustellung der Entscheidung folgt. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an Herrn Olivier Dekyvere, Direktor der Zahlstelle für die Wallonie, Chaussée de Louvain, 14 in 5000 Namur oder per E-Mail an info.opw@spw.wallonie.be geschickt werden;
- **Mitteilung Hanfkultur.** Dieses Formular ist vor der Aussaat der Kultur an die Direktion für Identifizierung und Flächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden, oder per E-Mail an chanvre.opw@spw.wallonie.be;
- **Vertrag über die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Parzellen.** Dieses Formular ist der Flächenerklärung beizulegen oder an die verwaltende Außendirektion zu senden. Dieses Formular ist auch vorab ausgefüllt über eDS verfügbar, indem Sie auf die Schaltfläche „Exportieren“ klicken. Dieses Dokument ist bis spätestens 30. Juni an die Außendirektion zu senden.
- **Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände.** Dieses Formular ist innerhalb von 15 Werktagen ab dem Tag, an dem der Begünstigte dazu in der Lage ist, an die zuständige Außendirektion zu senden.

Steckbriefe mit Einzelheiten zu den verschiedenen Interventionen der GAP 2023-2027

Die Steckbriefe mit Einzelheiten zu den verschiedenen Beihilfesystemen der GAP 2023-2027 und den Standards der Konditionalität sind auf dem Landwirtschaftsportal unter folgender Adresse zugänglich: <https://agriculture.wallonie.be/pac-2023-2027-description-des-interventions>.

6 Wie kann ich auf von der Verwaltung verschickte Dokumente und Benachrichtigungen zugreifen?

Alle von der Verwaltung oder über den PAC-on-Web-Schalter versandten Dokumente sind über „**Meine Dokumente**“ in PAC-on-Web abrufbar.

Sie haben die Möglichkeit, eine Vollmacht „Meine Dokumente einsehen“ zu erstellen, damit ein Bevollmächtigter alle Ihre Dokumente einsehen kann.